



## **Satzung**

### **Förderverein Deutsch-Polnische Partnerschaft e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsch-Polnische Partnerschaft e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Nenndorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Der Förderverein Deutsch-Polnische Partnerschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 1.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 1.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene finanzielle Unterstützung im Rahmen des Haushaltsplanes sind vom Vorstand zu beschließen.
  - 1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck und Aufgabe des Fördervereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e.V. sind der Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung der vom Rat der Stadt Bad Nenndorf geschlossenen Städtepartnerschaft zwischen Bad Nenndorf und der Gemeinde Gdow im Rahmen der Völkerverständigung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Organisation von Delegationsbesuchen im Inland, die Betreuung von ausländischen Besuchern sowie der Förderung des Gedankenaustausches zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Gdow und der Stadt Bad Nenndorf.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Dem Förderverein Deutsch-Polnische Partnerschaft e.V. können als Mitglieder angehören:
  - 1.1. volljährige natürliche sowie juristische Personen und Gesellschaften
  - 1.2. Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - 1.3. fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
  - 3.1. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e. V. verstößt.
  - 3.2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Förderverein Deutsch-Polnische Partnerschaft e.V.

## **§ 4**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1. die Mitgliederversammlung und
  - 1.2. der Vorstand.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e.V. sein.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e. V. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/r Stellvertreters/in, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - 2.1. den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 2.2. den beratenden Mitgliedern des Vorstandes (sofern sie kein Vereinsmitglied sind ohne Stimmrecht) und
  - 2.3. den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den/die Vorsitzende/n schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einzureichen.
4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Absatz 3 einzuberufen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - 8.1. die Wahl des Vorstandes nach § 6 für eine Amtszeit von 3 Jahren,
  - 8.2. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen,
  - 8.3. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes,
  - 8.4. die Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung ist möglich),
  - 8.5. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - 8.6. die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen für eine Amtszeit von 2 Jahren, wobei grundsätzlich jedes Jahr 1 Kassenprüfer/in neu zu wählen ist,
  - 8.7. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
  - 8.8. die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
  - 8.9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Fördervereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e. V. auf der Internetseite des Vereins ([www.gdow-nenndorf.eu](http://www.gdow-nenndorf.eu)) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Auf Wunsch kann das Protokoll auch per Post zugeschickt werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung schriftlich mit Begründung Widerspruch beim/bei der Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem/der Vorsitzenden,
  - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem/der Kassenwart/in und
  - 1.4. dem/der Schriftführer/in.
2. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e. V.

3. mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.  
Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
4. Der Vorstand benennt beratende Vorstandsmitglieder, die zu den Vorstandssitzungen einzuladen sind und hieran nach Bedarf teilnehmen. Jeweils mindestens ein/e Vertreter/in des Stadtrates und der Stadtverwaltung der Stadt Bad Nenndorf sollten beratende Vorstandsmitglieder sein.
5. Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
6. Vorstandssitzungen werden vom/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/r Stellvertreters/in, einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder und der beratenden Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung:
  - 8.1. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - 8.2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
  - 8.3. Er bereitet den Haushaltsplan vor.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder ist allein vertretungs- berechtigt.
11. Der Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung/en vor und führt sie durch. Ferner leitet er die Förderung, die Unterstützung und die Organisation von Projekten und Veranstaltungen aufgrund des Partnerschaftsvertrages zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der Gemeinde Gdow.
12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/r Stellvertreters/in, zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern sowie den beratenden Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

## **§ 7**

### **Finanzielle Mittel**

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e. V. mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als 6 Monate im Verzug, kann er aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Zweckgebundene Mittel dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Förderverein Deutsch-Polnische Partnerschaft e. V. wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins Deutsch-Polnische Partnerschaft e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Nenndorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kinder- und Jugendarbeit) zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2017 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.
2. Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen erfolgte am 24.04.2008 unter der Nummer VR 200054.

\_\_\_\_\_  
( Vorsitzender )

\_\_\_\_\_  
( Stellv. Vorsitzende )